

# **Grundlagen der Gemeinde Ober-Mörlen zur Förderung von Regenwassernutzungsanlagen**

## **§1 Allgemeines**

- (1) Um die natürlichen Ressourcen der Trinkwassergewinnung zu schonen, fördert die Gemeinde Ober-Mörlen die Errichtung von Zisternen, die der Aufnahme von Niederschlagswasser dienen.
- (2) Die Förderung erstreckt sich nur auf solche Zisternen, die dazu dienen, das auf Dachflächen anfallende Niederschlagswasser aufzunehmen, um es auf dem Grundstück zu verwerten.

## **§2 Mindeststandard für die Ausführung**

- (1) Gefördert werden Zisternen, die mindestens folgende Voraussetzung erfüllen:
  1. Der Speicher muss mindestens 1.000 Liter fassen können; er darf nur unterirdisch eingebaut oder in dunklen Räumen untergebracht werden.
  2. Die Regenwassernutzungsanlage muss getrennt sein von der Trinkwasserinstallation. Auch bei Reinigungsarbeiten muss gewährleistet sein, dass kein Regenwasser in die Trinkwasserleitung gerät. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.
  3. Die Entnahmestellen für Regenwasser (z.B. Zapfhähne) sind durch Schilder mit der Aufschrift „kein Trinkwasser“ zu kennzeichnen.

## **§3 Höhe der Förderung**

- (1) Die Errichtung von Zisternen wird durch Zahlung eines einmaligen Zuschusses zu den Herstellungskosten gefördert.  
Ab 1 cbm Behältervolumen je Grundstück werden 100,00 € gewährt. Jeder weitere volle cbm wird mit 50,00 € gefördert bis zu einem Höchstbetrag von 200,00 € je Grundstück.
- (2) Der Zuschuss wird auf Antrag gewährt. Antragsberechtigter ist der Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Zisterne errichtet wurde. Der Antrag ist vor Baubeginn schriftlich an den Gemeindevorstand der Gemeinde Ober-Mörlen zu stellen. Dem Antrag ist eine Lageplanskizze mit dem eingezeichneten Standort der Zisterne beizufügen.

#### §4

- (1) Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Der Gemeindevorstand – entscheidet über die Anträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Eingangs.
- (2) Von der Förderung ausgeschlossen sind bereits bestehende Zisternen.

#### §5

##### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 29.06.2010 in Kraft.

Ober-Mörlen, den 29.06.2010  
der Gemeindevorstand der Gemeinde Ober-Mörlen

Sigbert Steffens  
Bürgermeister